



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

15

**Synode
vom 9.–11. Juni 2024 in Neuenburg**

Handlungsfeld «Missionsorganisationen und Hilfswerk» der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS

Antrag

Die Synode beschliesst gemäss Verfassung § 21 lit. d die Errichtung des Handlungsfeldes «Missionsorganisationen und Hilfswerk».

Bern, 10. April 2024
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Ausgangslage

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS und ihre Mitgliedkirchen haben ein vitales Interesse daran, dass sowohl das Hilfswerk HEKS wie auch die Missionsorganisationen Mission 21 und DM nachhaltig finanziert werden, denn sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung des Auftrags unserer Kirche in ihrer weltweiten Verantwortung. Die Arbeit der Missionsorganisationen ist getragen von einem zeitgemässen Glaubensverständnis; sie leisten theologische Bildungsarbeit und pflegen im Rahmen vielfältiger partnerschaftlicher Kirchenbeziehungen einen internationalen Austausch über den Glauben und die sozialen Herausforderungen der Kirchen; sie verfügen über ökumenische Offenheit, führen den interreligiösen Dialog und leisten Entwicklungs- und humanitäre Arbeit. Das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz HEKS arbeitet auf der Basis von Menschenrechten und christlichen Grundwerten: Respekt, Nächstenliebe, Mitbestimmung, Transparenz und Wirkung sind Anspruch und Legitimation zugleich; das HEKS engagiert sich im Auftrag der Kirchen im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch.

Diese Grundwerte und Aufgaben des HEKS und der beiden Missionsorganisationen sind entscheidende Faktoren für die Erfüllung des Grundauftrages unserer Kirchengemeinschaft EKS, wie er in der Verfassung in § 2 festgeschrieben steht. Die drei Organisationen leisten einen wertvollen Dienst für Menschen und Kirche.

In der Verfassung der EKS ist in § 8 das Verhältnis zwischen EKS und den kirchlichen Werken und Missionsorganisationen in diesem Sinne wie folgt geregelt:

¹ Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und Missionsorganisationen ein.

² «HEKS Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz» ist eine Stiftung der EKS.

³ Die EKS anerkennt «Mission 21» und «DM» als ihre Missionswerke in der Schweiz.

Unterschiedliche Konstellationen und Rechtsformen

Die in der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME) vertretenen Missionsorganisationen, die Mission 21 und DM, sind als selbständige privatrechtliche Vereine nach Art. 60 ZGB konstituiert. Die EKS hat laut den Vereinsstatuten der Missionsorganisationen keine Organfunktion in diesen Vereinen. Die EKS anerkennt indessen gemäss § 8 der EKS Verfassung die Missionsorganisationen als ihre Missionswerke in der Schweiz.

Zugleich wird in diesem § 8 das HEKS als Stiftung der EKS aufgeführt. Laut Art. 6 der HEKS Statuten fungieren die Synode und der Rat der EKS als Organe der Stiftung. Sie unterliegen somit der Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB bezüglich ihrer Handlungen für das HEKS im Rahmen ihrer Organtätigkeit.

Veränderte Rahmenbedingungen und kohärente Gesamtsicht

Bereits vor Inkrafttreten der neuen Verfassung der EKS sowie im Anschluss haben Rat und Synode mehrere notwendige und weitreichende Veränderungen in der Landschaft der kirchlichen Missionsorganisationen und der Hilfswerke vorgenommen. Der Rat und die Synode der EKS haben ihre Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren grundlegend verändert, ohne jedoch eine übergeordnete Perspektive auf die Rahmenbedingungen einnehmen zu können. Die wichtigsten Veränderungen waren die folgenden:

An der Herbstsynode 2017 wurde dem Rat EKS eine Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen überwiesen mit dem Auftrag, den Verteilungsschlüssel für Gelder von Brot für Alle (BFA) zugunsten der Werke zu überprüfen und den Auftrag von BFA als Sammelwerk der evangelischen Werke zu klären.

An der Herbstsynode 2019 wurde – nach eingehender Analyse – die Abschaffung des Verteilungsschlüssels beschlossen und es erfolgte ein Wechsel des Modells weg von freien Spenden, hin zu zweckbestimmten Spenden. Flankierende Massnahmen zugunsten der Missionsorganisationen, die der Rat EKS damals ebenfalls vorgeschlagen hatte, wurden nicht angenommen.

An der Herbstsynode 2020 wurde die Fusion von BFA mit HEKS genehmigt. Ab 2022 wird BFA nur noch als Marke unter dem Logo von HEKS geführt. Das Mandat zur Sammlung von Geldern hat HEKS von BFA übernommen und HEKS führt es in der ökumenischen Kampagne weiter, die ab 2022 vollständig von HEKS finanziert wird.

An der Herbstsynode 2021 wurde ein von den Synodalen Gerhard Bütschi und Jean-Luc Blondel eingereichtes Postulat diskutiert, welches eine vertiefte Diskussion in der Synode über die Rolle der Missionsorganisationen sowie die Verantwortung der Kirchen für diese Missionsorganisationen forderte. Das Postulat wurde zwar zurückgezogen, der Antrag wurde dem Rat aber unter einem anderen Traktandum erteilt.

Im Anschluss wurde die in Auftrag gegebene Diskussion von der KME vorbereitet und anhand einer Diskussionsgrundlage in der Herbstsynode 2023 durchgeführt. Bereits im Zuge der Vorbereitungen für die Herbstsynode 2023 wurden finanzielle Probleme insbesondere von Mission 21 bekannt. Dabei erteilte die Synode dem Rat EKS den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der KME eine Rahmenvereinbarung zwischen den Missionsorganisationen und der EKS zu erarbeiten und anschliessend ein kohärentes Modell der Finanzierung auszuarbeiten, bei dem die Sockelbeiträge an die Missionswerke substantiell erhöht werden sollen, ohne dass die Gesamtsumme der Sockelbeiträge und Zielsummen steigt.

Mission 21 hat in der Sitzung der KME vom November 2023 angemerkt, dass die Umsetzung der Beschlüsse so rasch wie möglich erfolgen sollte, da Mission 21 unter hohem finanziellem Druck stehe. Auf Anregung von Ueli Burkhalter, Synodalarat BEJUSO und Präsident der Kontinentalversammlung Europa (KVE) von Mission 21, haben die Mitgliedkirchen BEJUSO, AG und SG für den 19. März 2024 zu einer Geberkonferenz für Mission 21 eingeladen, um eine Zwischenfinanzierung 2024 & 2025 durch die Mitgliedkirchen zu erreichen.

Aus Sicht des Rats benötigt es prioritär eine kohärente Gesamtsicht, in der die Arbeit der EKS, der Mitgliedkirchen sowie der Missionsorganisationen und des Hilfswerks in einen grösseren gesamtkirchlichen Kontext gestellt und auch das gesellschaftlich-kirchliche Umfeld berücksichtigt wird. Dazu gehört beispielsweise der Trend, dass zweckgebundene Spenden zu- und freie Mittel abnehmen und die mittel- und längerfristige Entwicklung der Kirchenfinanzen in den Mitgliedkirchen. Gleichzeitig muss der finanzielle Druck, der aktuell auf Mission 21 lastet, so rasch wie möglich reduziert werden.

Chancen eines Handlungsfelds «Missionsorganisationen und Hilfswerk»

Aufgrund der geschilderten komplexen Ausgangs- und Sachlage beantragt der Rat der Synode die Einrichtung eines Handlungsfelds «Missionsorganisationen und Hilfswerk» und begründet dies wie folgt:

Mission 21, DM und HEKS sollen im Strategischen Ausschuss mitwirken und mit den Mitgliedkirchen ins Gespräch kommen, um gemeinsam eine Rollenklärung vorzunehmen und das Potential von Synergien und Innovationen auszuschöpfen.

Ein Handlungsfeld ermöglicht es der EKS und ihren Mitgliedkirchen, die Aufträge von HEKS, Mission 21 und DM im gemeinsamen Dialog zu überprüfen, ihre Finanzierung auch mit innovativen Ansätzen langfristig zu sichern, und ihre Verankerung in den Mitgliedkirchen und ihren Kirchengemeinden zu verstärken. Gleichzeitig würde das Commitment der Kirchen für die Missionsorganisationen und das Hilfswerk gestärkt.

Gerade auch weil die Missionsorganisationen und das Hilfswerk auf allen drei Ebenen der Kirchengemeinschaft EKS über Ansprechpersonen verfügen und mit allen drei Ebenen zusammenarbeiten, bietet sich ein Handlungsfeld an.

Die KME hat am 17. April 2024 ihr grosses Interesse an dem vorgeschlagenen Handlungsfeld signalisiert. Sollte die Synode dem Antrag im Juni 2024 zustimmen, gehen die Mitglieder der KME davon aus, dass sie Einsitz im Strategischen Ausschuss nehmen werden.

Hintergrundinformationen zum Handlungsfeld

Im Zuge der Verfassungsrevision haben die Mitgliedkirchen die Notwendigkeit zur Einführung von Handlungsfeldern betont, in denen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS die Aufgabe zukommen soll, das gemeinschaftliche Zusammenwirken in der Kirchengemeinschaft der evangelisch-reformierten Kirchen zu fördern und zu stärken – wie es § 5 der neuen Verfassung «Gemeinsam Kirche sein» formuliert.

Diese Haltung war in den Beratungen zur neuen Verfassung unbestritten, so dass die Verfassung der EKS wie folgt von der Einführung von Handlungsfeldern spricht:

- Der Synode kommt die Kompetenz zu, die Handlungsfelder festzulegen (§ 21 lit. d).
- Der Rat seinerseits verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern (§ 28 lit. e).
- Für jedes von der Synode bestimmte Handlungsfeld setzt der Rat einen strategischen Ausschuss ein und wählt dessen Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet (§ 32).

Mit diesen Bestimmungen legt die Verfassung in organisationaler Hinsicht die Kompetenzen und Zuständigkeiten zur Einführung der Handlungsfelder fest.

Im Juni 2021 hat die Synode die Einrichtung der drei Handlungsfelder «Kommunikation», «Bildung und Berufe» sowie «Bewahrung der Schöpfung» beschlossen. Die Arbeit an diesen Handlungsfeldern wird voraussichtlich im Juni 2025 abgeschlossen.

Das Verständnis der Handlungsfelder

Der Rat legte damals der Synode ein Verständnis der Handlungsfelder vor, das von der Synode geteilt wurde und weiterhin in dieser Form seine Gültigkeit hat:

Handlungsfelder werden dort eingerichtet, wo besondere Herausforderungen für das gemeinsame Wirken der EKS und der Mitgliedkirchen bestehen und wo gleichzeitig eine Notwendigkeit und eine Dringlichkeit vorliegen, dass die EKS und die Mitgliedkirchen im genannten Bereich verstärkt, gemeinsam Aufgaben bewältigen.

Durch das gemeinsame Handeln bringen die Kirchen den Willen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck und stärken damit die Gemeinschaft der in der EKS versammelten Kirchen (vgl. § 5 Abs. 1 der neuen Verfassung: «Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen»).

Diese gemeinsame Aufgabenbewältigung bezieht sich auf einen *klar eingrenzba-*ren Themenbereich, d. h. die Arbeiten können – sofern die Zielsetzung erreicht ist – zu einem bestimmten Zeitpunkt auch *abgeschlossen* werden. Sie sind somit nicht von vornherein auf Dauer angelegt.

Dieses Verständnis schafft Raum, um in zeitlichen Abständen je neue Handlungsfelder zu bestimmen, namentlich dann, wenn sich aus dem kirchlichen Alltag in neuen oder anderen Bereichen der Bedarf ergibt, um verstärkt zusammenzuarbeiten.

Mögliche Ziele eines Handlungsfelds «Missionsorganisationen und Hilfswerk»

1. Im Handlungsfeld wird ein **gemeinsames Verständnis** geschaffen, wie sich der verfassungsgemässe Auftrag der EKS zu den Wirkungsfeldern der Missionsorganisationen und des HEKS verhält, wo **Synergien genutzt** und **Innovationen gestärkt** werden können. Als Grundlagen dienen eine Umfeld- wie eine betriebswirtschaftliche Analyse der Missionsorganisationen und des HEKS und eine Zusammenstellung der Projekte, der Länder und der KIZA von allen drei Organisationen zwecks Definition der Schwerpunkte. Zum gemeinsamen Verständnis gehört auch die Klärung der Frage, wie die **kirchliche Zusammenarbeit auf allen drei Ebenen** (lokal, kantonal und national) zugeteilt und optimal genutzt werden kann.
2. Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses wird
 - eine **Rahmenvereinbarung** mit den Missionsorganisationen erarbeitet, welche die Perspektiven und Möglichkeiten aufzeigt, wie die Beziehungen der EKS zu den Missionsorganisationen gestaltet werden können und welche gleichzeitig das Verhältnis der Missionsorganisationen und HEKS klärt.
 - der **kirchliche Anteil an der Finanzierung der Missionsorganisationen und des HEKS** geklärt.

Die von der Synode in Auftrag gegebene Rahmenvereinbarung und das Finanzierungsmodell sollen der Synode der EKS planmässig im Jahr 2025 vorgelegt werden.